

Satzung des Forschungszentrums Gotha (FZG) der Universität Erfurt

vom 26. Februar 2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Satzung des Forschungszentrums Gotha (FZG) der Universität Erfurt

vom 26. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Organisation des Forschungszentrums Gotha (FZG). Nachdem das Präsidium in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 die befristete Errichtung und am 1. Juli 2020 den Fortbestand des FZG beschlossen hat, hat der Senat der Universität Erfurt diese Ordnung am 2. Dezember 2020 beschlossen. Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Direktorin*Direktor
- § 5 Geschäftsstelle und wissenschaftliche Geschäftsführung
- § 6 Mitglieder
- § 7 Rat
- § 8 Kuratorium
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Forschungszentrum Gotha (FZG) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt.
- (2) Es hat seinen Sitz in Gotha.

§ 2

Zweck

- (1) Das FZG dient der koordinierten Durchführung von Forschungsvorhaben zur Kultur- und Wissensgeschichte der Neuzeit in disziplinübergreifender Perspektive. Grundlage dafür sind die reichen historischen Bestände der herzoglichen Sammlungen in Gotha.
- (2) Das FZG unterstützt die interdisziplinäre Vermittlung von Ergebnissen der Forschung in der Lehre der Universität Erfurt und versteht sich als eine Einrichtung zur Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in eine breitere Öffentlichkeit sowie als Akteur des kulturellen Lebens in Gotha und Thüringen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das FZG betreibt und unterstützt wissenschaftliche Forschung, es fördert Promovierende und Postdoktorandinnen*Postdoktoranden. Es verfolgt diese Aufgaben mittels der Durchführung eigener Forschungsvorhaben in Einzel- und Gemeinschaftsarbeit seiner Mitglieder sowie in Kooperation mit in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftlern.

Hierzu stellt es Förderanträge bei deutschen wie auch bei europäischen Forschungsförderungsinstitutionen und geht zweckgebundene Kooperationen ein.

- (2) Es arbeitet hinsichtlich der Erforschung der historischen Sammlungsbestände eng mit der Forschungsbibliothek Gotha (FBG) zusammen und kooperiert mit der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha. Es wirbt finanzielle Mittel zur Erforschung der genannten Gothaer Sammlungsbestände ein.
- (3) Es betreut und unterstützt Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland, die mit den Gothaer Sammlungsbeständen arbeiten wollen, vergibt Stipendien und betreut die Stipendiatinnen*Stipendiaten administrativ und wissenschaftlich während ihres Aufenthaltes in Gotha.
- (4) Es veranstaltet Vorträge, Tagungen, Workshops und internationale Konferenzen. Es unterhält überregionale wissenschaftliche Arbeitskreise und publiziert Forschungsergebnisse in eigenen Schriftenreihen.
- (5) Es fördert die Verbindung von Forschung und universitärer Lehre. Seine Mitglieder stellen forschungsorientierte Lehrveranstaltungen zu einem auf die genannten Gothaer Sammlungsbestände und die dazugehörigen Forschungen bezogenen Studienangebot bereit, aber auch für die thematisch anschlussfähigen Studiengänge der Universität Erfurt.

§ 4

Direktorin*Direktor

- (1) Das FZG wird durch eine Direktorin*einen Direktor geleitet, die Professorin*der Professor an der Universität Erfurt ist.
- (2) Die Direktorin*Der Direktor wird vom Präsidium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie*Er kann vom Präsidium aus wichtigem Grund abbestellt werden.
- (3) Die Direktorin*Der Direktor vertritt das FZG in den universitären Gremien und nach außen, soweit dies nicht der Präsidentin*dem Präsidenten vorbehalten ist.
- (4) Die Direktorin*Der Direktor ist in allen das FZG betreffenden Belangen in den universitären Gremien zu hören.
- (5) Die Direktorin*Der Direktor ist Fachvorgesetzte*Fachvorgesetzter des dem FZG zugewiesenen Personals.
- (6) Die Direktorin*Der Direktor entscheidet im Benehmen mit der wissenschaftlichen Geschäftsführerin*dem wissenschaftlichen Geschäftsführer über die vom Präsidium zugewiesenen Sach- und Finanzmittel.
- (7) Die Direktorin*Der Direktor legt dem Präsidium jährlich einen Bericht vor.
- (8) Die Direktorin*Der Direktor führt den Vorsitz in den Vergabekommissionen der vom FZG betreuten bzw. koordinierten Stipendienprogramme

§ 5

Geschäftsstelle und wissenschaftliche Geschäftsführung

- (1) Der Direktorin*Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer*seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Seite, die von einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin*einem wissenschaftlichen Geschäftsführer geleitet wird.

- (2) Die wissenschaftliche Geschäftsführerin*Der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Geschäfte des FZG im Auftrag der Direktorin*des Direktors und vertritt die Direktorin*den Direktor bei Abwesenheit. Sie*Er wird dabei von der Geschäftsstelle des FZG unterstützt.
- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt koordinierende Aufgaben bezüglich des Fundraising, ist zuständig für die Durchführung der Auswahlverfahren für die Stipendienprogramme, gewährleistet die administrative und sichert die fachliche Betreuung der Stipendiatinnen*Stipendiaten und Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftler ab und unterstützt Transferaktivitäten.
- (4) Der wissenschaftlichen Geschäftsführerin*Dem wissenschaftlichen Geschäftsführer obliegen insbesondere die Teamleitung des mit den administrativen und organisatorischen Aufgaben des FZG befassten Personals der Geschäftsstelle, die Verwaltung der dem FZG zugewiesenen Finanz- und Sachmittel sowie die Vergabe der Räumlichkeiten des FZG.

§ 6

Mitglieder

- (1) Die Direktorin*Der Direktor, die wissenschaftliche Geschäftsführerin*der wissenschaftliche Geschäftsführer sowie alle unbefristet oder befristet am FZG beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Beschäftigung an der Universität Erfurt ordentliche Mitglieder des FZG.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität Erfurt, die insbesondere zur Kultur- und Wissenschaftsgeschichte der Neuzeit unter Berücksichtigung der Gothaer Bestände forschen und publizieren, können gemäß Absatz 3 auf Antrag für eine begrenzte Zeit ordentliche Mitglieder des FZG werden.
- (3) Über Anträge nach Absatz 2 entscheidet der Rat des FZG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin*des Direktors den Ausschlag. Die Mitgliedschaft wird zunächst für drei Jahre begründet und kann jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Sie endet mit Ablauf der Befristung oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund einer Entscheidung des Rates des FZG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf eigenen Wunsch.
- (4) Neben den ordentlichen Mitgliedern können in- und ausländische Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftler in der Regel für die Dauer ihres Aufenthaltes in Gotha oder einer projektbezogenen Kooperation den Status eines assoziierten Mitglieds („Fellow“) beantragen. Über die Aufnahme und das Ausscheiden als assoziiertes Mitglied entscheidet der Rat des FZG mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin*des Direktors den Ausschlag.
- (5) Zum Informationsaustausch unter den Mitgliedern findet einmal pro Semester eine Mitgliederversammlung statt, zu der neben den ordentlichen auch die assoziierten Mitglieder einzuladen sind.

§ 7

Rat

- (1) Dem Rat des FZG gehören stimmberechtigt an
 1. die Direktorin*der Direktor als Vorsitzende*Vorsitzender,
 2. die wissenschaftliche Geschäftsführerin*der wissenschaftliche Geschäftsführer und

3. zwei Vertreterinnen*Vertreter der übrigen ordentlichen Mitglieder des FZG.

Von den Vertreterinnen*Vertretern gemäß Nr. 3 soll eine*einer der Gruppe der promovierten Mitglieder und eine*einer der Gruppe der Promovierenden angehören. Beide Vertreterinnen*Vertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des FZG mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und amtiert für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig, sofern die Amtszeit nicht die Dauer der Mitgliedschaft überschreitet. In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Ende der Mitgliedschaft.

(2) Der Rat des FZG hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Anträge auf ordentliche und assoziierte Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, ethischer Standards und/oder den Prinzipien von Open Science,
- Diskussion und Vorschlagsrecht für das Veranstaltungsprogramm des FZG sowie
- Stellungnahme zum Bericht des FZG bzw. der Direktorin*des Direktors nach § 4 Abs. 7.

(3) Der Rat tagt mindestens einmal im Semester. Er wird durch die wissenschaftliche Geschäftsführerin*den wissenschaftlichen Geschäftsführer mit mindestens einer Woche Vorlauf unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Der Rat kann auch auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der absoluten Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des FZG einberufen werden.

(4) Die Direktorin*Der Direktor kann bei Bedarf weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen des Rates einladen.

(5) Beschlüsse können auch per elektronischem Umlaufverfahren gefällt werden, sofern kein Mitglied des Rates Einwände gegen ein solches Verfahren erhebt.

§ 8

Kuratorium

Zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Aktivitäten und um Gotha zu einem Begegnungsort mit internationaler wissenschaftlicher Ausstrahlung und breiter gesellschaftlicher Akzeptanz zu machen, kann in Abstimmung mit dem Präsidium ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Organisation des Forschungszentrums Gotha (FZG) der Universität Erfurt vom 7. März 2013, VerkBl UE RegNr.: 2.5.1.5 außer Kraft.

im Original gez.

Der Präsident
der Universität Erfurt